

24. November 2021

## INFORMATION

Liebe Angehörige, liebe Betreuerinnen und Betreuer,

seit dem 22.11.2021 gilt das neue Landesrahmenkonzept zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege.

Für die Besuche in unserem Alten- und Pflegeheim findet die 2G plus Regelung Anwendung:

Das heißt:

Allen Besuchenden, die die Einrichtung aufsuchen, ist der Zutritt nur gegen Vorlage eines Nachweises über die Immunisierung (Vollständiger Impfschutz oder Genesung, nicht länger als 6 Monate, schriftlich oder digital) und

zusätzlich eines Nachweises über das negative Coronatestergebnis (Schnelltest nicht älter als 24 Stunden und alternativ ein PCR Nachweis nicht älter als 48 Stunden),

zu gestatten.

Aus logistischen Gründen bitten wir Sie, vorerst einen negativen Testnachweis mitzubringen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über die Immunisierung oder einer bereits erfolgten Infektion sind Personen:

- die die Einrichtung zu medizinischen oder ethisch-sozial angezeigten Besuchen aufsuchen (hier Nachweis eines negativen Testergebnisses, Schnelltest nicht älter als 24 Stunden und alternativ ein PCR Nachweis nicht älter als 48 Stunden)
- die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel oder in den letzten drei Monaten nicht geimpft werden können (Attest und Nachweis eines negativen Testergebnisses, Schnelltest nicht älter als 24 Stunden und alternativ ein PCR Nachweis nicht älter als 48 Stunden)
- Kinder die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kinder die eine Kindertagesstätte oder Einrichtung der Kindertagespflege besuchen sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen (schulischen) Schutzkonzeptes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion getestet werden. Die Bescheinigung der Schule ist ohne die Vorlage eines Testzertifikats dauerhaft gültig und wird zunächst auf den 22. Dezember 2021 befristet ausgestellt.

Ungeimpfte Personen und nicht immunisierte Personen dürfen zurzeit die Einrichtung leider nicht betreten.

### Besuchsregelungen:

Das Besuchskonzept muss mindestens einen täglichen Besuch von zwei Besuchern aus zwei Hausständen im Rahmen der Zutrittsvoraussetzungen ermöglichen.

### Besuchsörtlichkeit:

Die Besuche unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sind zulässig

- In ausgewiesenen Bereichen innerhalb der Einrichtung (z.B. Bewohnerzimmer)  
Für den Fall der Nutzung eines Doppelzimmers sollten die Besuche so organisiert werden, dass die Einhaltung der Maßnahmen zur Infektionsprävention gewährleistet werden können.
- Sofern die Witterung es zulässt, sind Besuche im Freien möglich.

### Besuchsregelungen in medizinischen oder ethnischen-sozialen Situationen

Das Besuchskonzept darf den Besuch aus medizinischen bzw. ethnisch-sozialen Gründen (z.B. bei schwerstpflegebedürftigen Bewohnern, in Palliativsituationen) nicht beschränken. Hier findet ebenso die 2G plus Regelung Anwendung.

### Für folgende Personen und in folgenden Situationen ist der Besuch verboten:

- Für Personen, die in den letzten vier Wochen vor dem Besuch mit dem Coronavirus infiziert waren oder bei denen in diesem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht einer solchen Infektion bestand,
- Für Personen, die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen,
- Für Personen, die Symptome anderer Infektionskrankheiten (z.B. Influenza) aufzeigen oder
- Für Personen, die in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch Kontakt zu einer Person außerhalb der zu besuchenden Einrichtung hatten, die in den letzten vier Wochen vor dem Besuch mit dem Coronavirus infiziert war oder bei der in diesem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht auf eine solche Infektion bestanden hat oder
- Für Personen, die eingereist sind und für die die Verpflichtung zur Absonderung nach der jeweils geltenden Coronavirus-Einreiseverordnung besteht.

### Des Weiteren gelten die Ihnen bekannten Regelungen:

- Händedesinfektion bei Betreten und Verlassen der Einrichtung
- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung ist mindestens eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer FFP2 Maske zu tragen
- Temperaturkontrolle bei Betreten der Einrichtung
- Kontaktnachverfolgung
- Einhaltung des Abstandes von 1,5 Metern

Wir bitten um Ihr Verständnis und verbleiben mit freundlichen Grüßen

*Simone Busch*

Einrichtungsleiterin